

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marcel Busch-von Eckern 563 5195 marcel.buschvoneckern@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.07.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0719/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.10.2023	BV Elberfeld	Entscheidung
Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW: Suboptimale Verkehrsführung am Laurentiusplatz		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Im Rahmen der Bürgeranregung 249/23 (Nummerierung des Petenten) nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 16.04.2023, regt der Petent an, die Straßen Friedrich-Ebert-Str. zwischen Auer Schulstr. und Laurentiusstr., sowie die Laurentiusstr. zwischen Kolpingstr. und Friedrich-Ebert-Str. als eine zusammenhängende Fußgängerzone auszuweisen.

In Folge dessen sollen sowohl die entsprechenden Straßenbereiche umgewidmet werden, sowie die entsprechenden Bereiche mit Pollern vom Fahrbahnbereich abgegrenzt werden. Auf den weiteren Inhalt der Bürgeranregung (Anlage 01) wird verwiesen.

Unter Bezug auf den Beschluss der Bezirksvertretung Elberfeld vom 25.08.2021 im Rahmen der Drucksache VO/1095/21 wurde die Verkehrsführung in den Teilbereichen der Straßen Friedrich-Ebert-Straße, Laurentiusstraße, Auer Schulstraße und Luisenstraße geändert. Die Änderungen erfolgten zunächst gemäß Drucksache VO/1227/21 für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Auf den Inhalt der Vorlage wird verwiesen.

Im Zuge der beschriebenen Änderung der Verkehrsführung wurden u.a. zwei entsprechende Hinweistafeln zwischen Kasinostr. und Laurentiusstr. aufgestellt, welche den aus Sicht des Petenten auf die Fußgängerzone zufahrenden Verkehr frühzeitig auf die zu umfahrende Ausweichstrecke hinweisen.

Mittlerweile hat sich die dortige Verkehrsführung etabliert und es fahren kaum noch Fahrzeuge widerrechtlich in den dortigen Bereich ein.

Zu Nr. 3: Entfernung der Poller zwischen Friedrich-Ebert-Str. und Laurentiusplatz, sowie zwischen Laurentiusplatz und Laurentiusstr.

Der Laurentiusplatz ist mittels der amtlichen Verkehrszeichen 242.1 StVO (Beginn Fußgängerzone) als Fußgängerzone ausgewiesen.

In der Vergangenheit gab es wiederholt Bemühungen den Laurentiusplatz frei von widerrechtlich parkenden Fahrzeugen zu halten. Die einzige Zufahrt besteht durch den Bereich der Schranke im Bereich Laurentiusstr. unterhalb Einmündung Kolpingstraße. Bei einer Entfernung der Poller, wie sie der Petent fordert, wäre zu befürchten, dass der Laurentiusplatz von einer Vielzahl von parkenden Fahrzeug (Pendler, Innenstadtbesucher, Lieferanten usw.) zweckentfremdet wird.

Zu Nr. 2 und 4: Aufhebung Einbahnstraßenregelung + Zufahrtsbeschreibung

Wie im Rahmen der Drucksache VO/0957/22/1-A beschrieben wurde die Feuerwehr im Rahmen einer möglichen gegenläufigen Verkehrssituation angehört und hat hier im Rahmen ihrer Stellungnahme beschrieben, dass die Hauptfahrtrichtung der Feuerwehr für die Bereiche Friedrich-Ebert-Str. 1-100 hierdurch beeinträchtigt werden könnte. Eine Abpollerung kann demnach im Zuge der Andienung der Rettungswege und der hier vorliegenden Anfahrtswege nicht erfolgen.

Darüber hinaus bestünde bei einer Zufahrt aus Fahrtrichtung Westen und einer baulichen Absperrung aus Fahrtrichtung Westen keine geeignete Wendemöglichkeit, so dass mit gefährlichen Rückwärtsfahrten und Wendemanövern im Bereich der Fußgängerzone zu rechnen wäre.

Auf den weiteren Inhalt der Vorlage wird verwiesen.

Darüber hinaus wurde seitens der Verwaltung festgestellt, dass die neu geschaffene Fußgängerzone, sowie die oben beschriebenen Umfahrungswege, sich mittlerweile in der Wahrnehmung der Fußgänger, sowie der Autofahrer größtenteils etabliert hat, wobei nur wenige, meist auswärtige und nach Navigation fahrende Autofahrer den Bereich befahren.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Ablehnung des Bürgerantrags bedingt keine verkehrliche Änderung.

Kosten und Finanzierung

Entfällt.

Zeitplan

Entfällt.

Anlagen

01 - Bürgerantrag